

IV. GERICHTSSTAND

FOR

39. Urteil vom 12. September 1919 i. S. Eheleute Kette-Demmer.

Für Begehren nach Art. 140 Abs. 2 ZGB gilt der Gerichtsstand des Art. 144 ZGB.

A. — Die Eheleute Kette-Demmer leben seit dem Herbst 1916 von einander getrennt: der Ehemann in St. Gallen, die Ehefrau in Zürich.

Mit Eingaben vom 18. und 24. März 1919 stellte Frau Kette beim Gerichtspräsidium St. Gallen unter Berufung auf Art. 140 ZGB das Gesuch, es sei ihr in St. Gallen wohnender Ehemann gerichtlich aufzufordern, sich mit ihr wieder zu vereinigen. Dabei bemerkte sie im Anschluss an die Darstellung der dem Gesuche zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse, sie werde, falls die Wiedervereinigung nicht zustande komme, die Scheidung verlangen. Am 26. März 1919 trat der Gerichtspräsident auf das Gesuch wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht ein, weil es, wie die Scheidungsklage selbst, am Wohnsitz des klagenden Ehegatten anzubringen sei, die Gesuchstellerin aber nach ihren Angaben einen eigenen Wohnsitz in Zürich habe.

Hierauf liess Frau Kette das Gesuch beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich einreichen, dieser erklärte sich jedoch am 16. April seinerseits örtlich unzuständig mit der Begründung: Die richterliche Aufforderung zur Rückkehr bilde die Voraussetzung, nicht aber einen Teil des Scheidungsprozesses (EGGER, Anm. 2 d; GMÜR, Anm. 12 zu Art. 140 ZGB), weshalb die Gerichtsstandsregel des Art. 144 ZGB, die nach allgemeiner Anschauung nicht ausdehnend interpretiert werden dürfe,

auf dieses Verfahren keine Anwendung finde (CURTI, Anm. 11 zu Art. 140 ZGB). Als zuständig zum Erlass der Aufforderung könne daher allein der Richter angesehen werden, bei dem der aufzufordernde Ehegatte als Beklagter seinen allgemeinen Gerichtsstand habe, da es sich offenbar um eine persönliche Aussprache handle (Art. 59 BV).

Daraufhin zog Frau Kette den Inkompetenzentscheid des Gerichtspräsidiums St. Gallen als willkürlich und gegen Art. 59 BV verstossend im Beschwerdewege an das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen weiter. Dessen Rekurskommission wies die Beschwerde mit Entscheid vom 5. Juli 1919 ab. Sie bemerkte zunächst, dass Art. 59 BV nicht anwendbar sei, weil er sich nach feststehender Gerichtspraxis überhaupt nicht auf familienrechtliche Klagen beziehe, und pflichtete sodann dem Standpunkt des Gerichtspräsidenten aus folgender Erwägung bei: Der Grund für die Zulassung der Scheidungsklage am Wohnsitz des klagenden Ehegatten, nämlich die Erleichterung der Rechtsverfolgung vor allem gegenüber dem Gatten, der den andern verlassen habe, gelte auch für das Begehren um gerichtliche Aufforderung zur Rückkehr. Dabei handle es sich um ein Vorverfahren des Scheidungsprozesses, das naturgemäss den gleichen Gerichtsstandsnormen unterliege, wie die Hauptklage.

B. — Gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichts hat Frau Kette den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wegen Rechtsverweigerung und Willkür, ergriffen mit dem Antrag, die St. Galler-Behörden I. und II. Instanz seien anzuweisen, ihr Gesuch an Hand zu nehmen und darauf einzutreten.

Das Begehren nach Art. 140 ZGB sei, wird zur Begründung ausgeführt, kein Zwischen- oder Vorverfahren im oder zum Scheidungsprozess, sondern könne unter Umständen eine Voraussetzung der Scheidung bilden. Anderseits befasse sich Art. 144 ZGB ausdrücklich nur mit der

eigentlichen Klage auf Ehescheidung. Es sei somit klar, dass das Begehren nach Art. 140 und die Klage nach Art. 144 « ganz verschiedene Rechtsfiguren betreffen ». Die Aufforderung zur Rückkehr wäre richtiger unter die Bestimmungen betreffend den Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 169 ff.) eingeordnet worden. Ausserdem erhelle auch daraus, dass der A b s. 3 des Art. 140 ausdrücklich von der Klage auf Ehescheidung handle, dass das Begehren des A b s. 2 und diese Klage auseinanderzuhalten seien. Das Begehren erscheine als eine unter Art. 59 BV fallende Ansprache, die mangels eines bundesgesetzlich hiefür stipulierten speziellen Gerichtsstandes vor den Richter des Wohnortes des Beklagten gehöre.

C. — Die Rekurskommission des Kantonsgerichts St. Gallen hat Abweisung des Rekurses beantragt. Sie beruft sich auf die Begründung ihres Entscheides und fügt bei, auch wenn Art. 140 ZGB materiell zu den Bestimmungen zum Schutze der Ehe gehörte, müsste Art. 144 entsprechende Anwendung finden (zu vergl. EGGER, Anm. 5 litt. a, GMÜR, Randnote 21 zu Art. 169 ZGB).

Der rekursbeklagte Ehemann Kette hat sich nicht vernehmen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Gegenstand des Streites bildet nach dem angefochtenen Entscheide des St. Galler-Richters die Frage, ob die Gerichtsstandsnorm des Art. 144 ZGB auch für die Begehren nach Art. 140 Abs. 2 ZGB gelte, also eine Gerichtsstandsfrage eidgenössischen Rechts, die der freien Nachprüfung des Staatsgerichtshofes untersteht (Art. 189 Abs. 3 OG).

Die Eheleute Kette-Demmer haben unbestrittenermassen getrennten Wohnsitz ; die Rekurrentin wohnt in Zürich, der Rekursbeklagte in St. Gallen. Ferner ergibt sich aus den Eingaben der Rekurrentin an das Gerichtspräsidium St. Gallen unzweifelhaft, dass sie die gerichtliche Aufforderung an ihren Ehemann zur Wiedervereinigung in der Absicht ergehen lassen will, damit die formelle

Grundlage für die Ehescheidungsklage wegen böswilliger Verlassung im Sinne des Art. 140 Abs. 1 ZGB zu schaffen. Ihr Begehren um Erlass dieser Aufforderung hat also nicht den Schutz der ehelichen Gemeinschaft gemäss Art. 169 ZGB im Auge (ob die Wiedervereinigung getrennt lebender Ehegatten aus diesem Gesichtspunkte überhaupt verlangt werden könnte, ist hier nicht zu entscheiden), sondern stellt sich als notwendige Voraussetzung für die Einleitung des Scheidungsprozesses auf Grund des Art. 140 Abs. 1 ZGB dar. Unter diesen Umständen muss aber für die Zuständigkeit zum Erlasse der Aufforderung der in Art. 144 ZGB vorgesehene Gerichtsstand der Ehescheidungsklage massgebend sein. Es handelt sich dabei um ein, wenn auch formell selbständiges, so doch materiell mit dem Scheidungsprozesse in engstem Zusammenhange stehendes Verfahren, das als solches von der besonderen Regelung des Scheidungsgerichtsstandes sinn- und zweckgemäss mit umfasst wird, wie der St. Galler-Richter zutreffend ausgeführt hat. Dass dies die Meinung des Gesetzes ist, ergibt sich übrigens schon aus dem Texte des Art. 140 Abs. 2 ZGB. Denn die Vorschrift, wonach der Richter den abwesenden Ehegatten « nötigenfalls öffentlich » zur Rückkehr auffordern soll, berücksichtigt speziell auch den Fall, in welchem der abwesende Ehegatte keinen bekannten Wohnsitz hat und für den Erlass der Aufforderung deshalb von vornherein nur der Richter am Wohnsitz des andern Ehegatten in Betracht kommen kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.